

**Vormundschaft      Betreuung      Pflegschaft**

sind ihrer Rechtsnatur nach Fürsorge- und Beistandstätigkeiten, deren leitender Gedanke das Interesse des Mündels, des Betreuten bzw. des Pfleglings ist es geht um Privatrechtsgestaltung, also kein öffentliches Amt

<b>Vormundschaft</b>	<b>Rechtliche Betreuung</b>	<b>Pflegschaft</b>
<p>für <b>Minderjährige</b>, die erforderlich wird, wenn Eltern die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können oder dürfen</p> <p><b>§§ 1773-1813 BGB</b></p> <p>hat Personen - und Vermögenssorge für Minderjährige zum Gegenstand</p> <p>stellt die Grundregelung dar, auf die das Betreuungsrecht und Pflegschaftsrecht verweist ( §§ 1814 ff BGB)</p> <p>Zuständigkeit: Familiengericht von Amts wegen Eltern können Vorschlag machen</p>	<p>für <b>Volljährige</b> die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können und dies beruht auf einer Krankheit oder Behinderung</p> <p><b>§§ 1814 - 1881 BGB</b></p> <p>nach dem Erforderlichkeitsprinzip nur Teilbereiche umfassend, kann aber bei entsprechendem Bedürfnis auch als Totalbetreuung angeordnet werden</p> <p>Betreuungsgericht beim Amtsgericht Bestellung durch Betreuungsgericht, Vorschläge können berücksichtigt werden Verfügungen des Betreuten sind zu berücksichtigen (Patientenverfügung, § 1901 a BGB)</p>	<p>als Hilfe bei der Besorgung einzelner bzw. eines Kreises von Angelegenheiten</p> <p><b>§§ 1810 -1813, 1882 - 1888 BGB</b></p> <p>dient nur einem besonderen Schutzbedürfnis in einzelnen Angelegenheiten berührt vorhandene Geschäftsfähigkeit nicht Pfleger hat für seine Aufgaben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters</p> <p>nur wenn bestimmte Angelegenheiten zu besorgen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzungspflegschaft</li> <li>- für Abwesenheit</li> <li>- für Leibesfrucht</li> <li>- unbekannte Beteiligte</li> <li>- gesamtes Vermögen</li> </ul>